

Ingenieurkammer BW, Postfach 102412, 70020 Stuttgart

An die
Mitglieder der Ingenieurkammer Baden-Württemberg

per E-Mail

Rainer Wulle

Präsident

Ingenieurkammer Baden-Württemberg
Körperschaft des Öffentlichen Rechts
Tel. 0711 64971-0
Fax 0711 64971-29
wulle@ingbw.de
Zellerstraße 26, 70180 Stuttgart
www.ingbw.de

Stuttgart, 16. Juli 2012

Einführung der Eurocodes zum 1. Juli 2012

Sehr geehrte Mitglieder/-innen der Ingenieurkammer Baden-Württemberg,

in den vergangenen Wochen hatten wir Sie mehrfach über die Einführung der Eurocodes zum 1. Juli 2012 unterrichtet. Für Baden-Württemberg gibt es keine Übergangsfristen, die nach dem 1. Juli 2012 die parallele Geltung der nationalen Vorschriften und der Eurocodes vorsieht.

Mit Bekanntmachung vom 06.06.2012 ist für Baden-Württemberg die neue Liste der Technischen Bau-
bestimmungen (LTB) Fassung Juli 2012 veröffentlicht worden, in der die Eurocodes zum 01.07.2012 bau-
aufsichtlich eingeführt wurden. Betroffen sind unter anderem die wesentlichen Teile der Eurocodes 0
„Grundlagen“, 1 „Einwirkungen“, 2 „Beton- Stahlbeton- und Spannbetonbau“, 3 „Stahlbau“, 4 „Verbund-
bau“, 5 „Holzbau“, 7 „Grundbau“ und 9 „Aluminiumbau“. Die entsprechenden Teile für die Heißbemes-
sung wurden unter Ausnahme der Naturbrandmodelle ebenfalls mit eingeführt.

Die Anwendung der Eurocodes ist für alle Bauvorhaben mit Genehmigungsdatum ab 01.07.2012 verbind-
lich. Für Bauvorhaben, die nicht im Genehmigungsverfahren errichtet werden, gilt die Vorlage der Un-
terlagen (Einreichung) bei der Behörde beziehungsweise der Zeitpunkt des Baubeginns. Ergänzend sei
gesagt, dass auch bei verfahrensfreien Bauvorhaben die materiellen Anforderungen der Landesbauord-
nung Baden-Württemberg (LBO) einzuhalten sind.

Für begonnene Projekte ist bauordnungsrechtlich unter den unten genannten Voraussetzungen eine
Ausnahme denkbar: unter Bezugnahme auf § 3 Abs. (3) Satz 4 LBO, können die nationalen Normen wei-
terhin für ein Projekt angewendet werden, wenn der Beginn der Planung einige Zeit vor dem 1. Juli 2012
gelegen hat, auch wenn die Baugenehmigung nach dem 1. Juli 2012 liegt. § 3 Abs. (3) Satz 4 besagt,
dass von den technischen Baubestimmungen abgewichen werden kann, wenn den Anforderungen des §
3 Abs. 1 auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird. Sollte dieser Passus herangezogen wer-
den, ist der Tragwerksplaner für die ordnungsgemäße Umsetzung selbst verantwortlich.

In den Fällen, in denen eine bautechnische Prüfung durchgeführt wird, sollte das beabsichtigte Vorge-
hen mit dem zuständigen Prüflingenieur beraten werden. Dies ist nicht erforderlich, wenn ohnehin die
Voraussetzungen der Vorbemerkungen zu den Technischen Baubestimmungen gegeben sind, die das

Präsidium:
Dipl.-Ing. Rainer Wulle (Präsident)
Prof. Dr.-Ing. Stephan Engelsmann (1. Vizepräsident)
Dipl.-Ing. (FH) Helmut Zenker (2. Vizepräsident)
Dipl.-Ing. Guido Hils (Schatzmeister)

Beisitzer im Vorstand:
Dr.-Ing. Peter Geis
Dr.-Ing. Dr. techn. Andreas Hutarew
Prof. Dr.-Ing. Klaus-Peter Meßmer
Dr.-Ing. Klaus Wittemann

Hauptgeschäftsführer:
Daniel Sander M.A.

Bankverbindung: BW Bank Stuttgart
Konto 787 1515 813, BLZ 600 501 01

Zurückgreifen auf andere Regelungen, als die Technischen Baubestimmungen, zulassen. Bei Problemen im Zusammenhang mit der Anwendung des § 3 Abs. (3) Satz 4 LBO können Sie sich gerne an die Ingenieurkammer wenden, wir werden das Gespräch mit den am Bau Beteiligten suchen, um eine Lösung zu finden.

Die Bekanntmachung der Liste der Technischen Baubestimmungen kann im Internet unter www.um.baden-wuerttemberg.de (Themen / Bauen / Bautechnik / Technische Baubestimmungen) eingesehen werden.

In anderen Bundesländern gelten zum Teil andere Bestimmungen. Beispielsweise gilt in Bayern eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2013. Wer außerhalb von Baden-Württemberg tätig ist, sollte sich genau über die jeweiligen örtlichen Bestimmungen informieren. Wer die Eurocodes konsequent bundesweit anwendet, liegt auf der sicheren Seite. Die Eurocodes stellen nicht in allen Bereichen höhere Anforderungen als die zurückgezogenen nationalen Normen, im Massivbau zum Beispiel sind vor allem die Deckendicken im Hinblick auf die Durchbiegungen und die Durchstanznachweise größeren Veränderungen unterworfen, im Stahlbau sind es vor allem die Stabilitätsnachweise. Bei allen Baustoffen ist die Heißbemessung weitgehend neu.

Für bereits geplante aber noch nicht ausgeführte Bauvorhaben, die vor dem 01.07.2012 genehmigt wurden, entsteht die pikante Situation, dass zwar bauordnungsrechtlich die Anwendung der alten Normen in Ordnung ist, aber zivilrechtlich ein Haftungsrisiko bestehen kann.

Zivilrechtlich wirkt sich die Einführung der Eurocodes auf bestehende und künftige Ingenieur- und Bauverträge vor allem im Hinblick auf die einzuhaltenden anerkannten Regeln der Technik aus:

- Nach den gesetzlichen Bestimmungen des BGB über den Werkvertrag sowie nach VOB/B muss die Planung und Ausführung eines Bauvorhabens den vertraglichen Vereinbarungen und darüber hinaus den im Zeitpunkt der Abnahme gültigen anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sind schriftlich niedergelegte Regelwerke, wie z.B. DIN-Normen, nicht zwingend identisch mit den anerkannten Regeln der Technik. Um als anerkannte Regel der Technik zu gelten, bedarf die jeweilige Norm vielmehr zunächst der praktischen Bewährung nach Einschätzung anerkannter Fachleute. Dies gilt auch für die Eurocodes. Deren Einführung zum 01.07.2012 bedeutet folglich (zunächst) keine Änderung der anerkannten Regeln der Technik. Ob die Eurocodes anerkannte Regel der Technik werden, bleibt vielmehr abzuwarten. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann jedoch davon ausgegangen werden.
- Der damit verbundenen Unsicherheit im Hinblick auf dasjenige, was dem Auftraggeber geschuldet wird, ist mit einem erhöhten Aufklärungs- und Beratungsaufwand zu begegnen:
 - Bei bereits genehmigten Vorhaben ist – gleich ob mit dem Bau begonnen wurde oder nicht – der Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass sein Vorhaben zum Zeitpunkt der Abnahme wahrscheinlich nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht, wenn die Ausführung entsprechend den bislang gültigen Normen (z.B. DIN 1045) erfolgt. Vom Auftraggeber ist eine nach

Möglichkeit schriftliche Anordnung einzuholen, nach welchem Regelwerk gebaut werden soll. Auf etwaige Mehrkosten einer Änderung ist hinzuweisen. Ordnet der Auftraggeber die Fortsetzung des Bauvorhabens nach bislang gültigem Regelwerk an, stellt eine Abweichung von den anerkannten Regeln der Technik insoweit keinen Mangel dar, sollten im Zeitpunkt der Abnahme die Eurocodes bereits anerkannte Regel der Technik sein.

- Liegt bei einem bestehenden Vertragsverhältnis **noch keine Baugenehmigung** vor und muss baurechtlich die Ausführung nach den Eurocodes erfolgen, ist der Auftraggeber darüber in Kenntnis zu setzen, dass eine Ausführung des Vorhabens auf der Grundlage der Eurocodes möglicherweise im Zeitpunkt der Abnahme nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht, sollten sich diese bis zu diesem Zeitpunkt nicht als solche durchgesetzt haben. Auch insoweit ist eine schriftliche Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen, um mangelfrei zu leisten.
 - Für **künftige Verträge** ist zu empfehlen, die Planung und Ausführung des Bauvorhabens ausdrücklich auf der Grundlage der Eurocodes als werkvertragliche Beschaffenheit zu vereinbaren und dabei im Vertrag darauf hinzuweisen, dass diese zumindest gegenwärtig noch nicht anerkannte Regel der Technik sind. Auf etwaige Nachteile für den Auftraggeber sollte ausdrücklich hingewiesen werden.
- Wir raten dringend, bei Verträgen mit Bauträgern diese darauf hinzuweisen, dass sie nach diesen bautechnischen Abstimmungen auch die zugehörigen Hinweise in ihre Verkaufsunterlagen und – Verträge übernehmen, um das Risiko von Streitigkeiten um fiktive Mängel zu minimieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Rainer Wulle
Beratender Ingenieur
Präsident

Anlage: keine